

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Sechzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen
für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306
der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und
Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(16. Bemessungsverordnung)

A. Zielsetzung

Festsetzung des Finanzrahmens für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter.

B. Lösung

Die finanziellen Mittel für Rehabilitationsleistungen und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden hinsichtlich des Gesamtaufwands bestimmt und damit nach oben begrenzt. Dem einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird der auf ihn entfallende Anteil des Gesamtbetrages zugeteilt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten für die Rentenversicherung der Arbeiter.

01.06.84

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Sechzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen
für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der
Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Ver-
fahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(16. Bemessungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 814 07 - Be 103/84

Bonn, den 30. Mai 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Sechzehnte Verordnung über die Bemessung der
Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236
bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungs-
ordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrens-
kosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(16. Bemessungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Sechzehnte Verordnung
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen
gemäß §§ 1236 bis ~~1243~~, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung
und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(16. Bemessungsverordnung)

Vom

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, ~~der~~ durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis ~~1243~~, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für ~~1984~~ endgültig auf **4 431 000 000 DM**
und
für ~~1985~~ vorläufig auf **4 626 000 000 DM**
festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für ~~1984~~ (in Vomhunderten) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,064
Westfalen	auf 11,846
Hessen	auf 8,152
Rheinprovinz	auf 14,547
Oberbayern	auf 5,316
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,391
Rheinland-Pfalz	auf 5,684
für das Saarland	auf 1,489
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,518
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,098
Unterfranken	auf 1,881
Schwaben	auf 2,653
Württemberg	auf 8,866
Baden	auf 7,182
Berlin	auf 3,535

Schleswig-Holstein	auf 3,932
Oldenburg-Bremen	auf 2,354
Braunschweig	auf 1,315
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,821
Seekasse	auf 0,356

und

für ~~1985~~ (in Vomhunderten) vorläufig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,064
Westfalen	auf 11,846
Hessen	auf 8,152
Rheinprovinz	auf 14,547
Oberbayern	auf 5,316
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,391
Rheinland-Pfalz	auf 5,684
für das Saarland	auf 1,489

Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,518
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 2,998
Unterfranken	auf 1,881
Schwaben	auf 2,753
Württemberg	auf 8,866
Baden	auf 7,182
Berlin	auf 3,535
Schleswig-Holstein	auf 3,932
Oldenburg-Bremen	auf 2,354
Braunschweig	auf 1,315
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,821
Seekasse	auf 0,356

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf 1984 bezogenen Vorschriften der 15. Bemessungsverordnung vom 15. Juli 1983 (BdI. I S. 933) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden der Gesamtbetrag, der den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen sowie für Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Verfügung steht, und die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter an dem Gesamtbetrag für 1984 endgültig und für 1985 vorläufig festgesetzt.

1. Gesamtbetrag 1984

Nach den bisher vorliegenden Rechnungsergebnissen betrugen die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahr 1983 4138 Mio DM.

Dieser Aufwand ist um folgende Positionen zu bereinigen, die in den Folgejahren nicht mehr im bisherigen Umfang anfallen:

	<u>in Mio DM</u>
- Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit gem. Artikel 3 § 1 Abs. 3 des 20. RAG	+ 52
- Aufwendungen für Ersatzansprüche der Krankenkassen aufgrund der BSG-Urteile zu § 1241d Abs. 3 RVO hinsichtlich der vorgezogenen Übergangsgelder und Sozialversicherungsbeiträge für Rehabilitanden	- 16
- Aufwendungen für Ersatzansprüche der Bundesanstalt für Arbeit für Eingliederungshilfen aufgrund der Vereinbarung '80	- 7
- Übergang der Kostenträgerschaft für Heilbehandlungen wegen akuter Tbc auf die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung	- 225
- Wegfall der vom Versicherungsträger vernechneten RV-Beiträge für Rehabilitanden	- <u>120</u>
Als Ausgangswert für die Ermittlung des Grundbetrages ergeben sich somit	<u><u>3822</u></u>

Die Zunahme des Bruttoarbeitsentgelts wird entsprechend den wirtschaftlichen Grundannahmen der Bundesregierung für 1984 mit 3,4 v. H. angesetzt. Somit ergibt sich für das Jahr 1984 folgender Grundbetrag:

$$3822 \text{ Mio DM} \times 1,034 = 3952 \text{ Mio DM.}$$

Dieser Grundbetrag ist gegenüber 1983 um die im Jahr 1984 zu erwartenden Mehr- und Minderausgaben sowie Mehr- und Mindereinnahmen zu verändern:

- Nach der zwischen dem Verband deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit geschlossenen Vereinbarung über die berufliche Rehabilitation (Vereinbarung '80) entstehen den Rentenversicherungsträgern Mehraufwendungen durch die Übernahme von Eingliederungshilfen. Für Altfälle wird mit einem Mehraufwand von rd. 3 Mio DM gerechnet.
- Im Jahr 1984 werden weitere Ersatzansprüche der Krankenkassen aufgrund der BSG-Urteile zu § 1241 d Abs. 3 RVO von den ArV-Trägern zu befriedigen sein. Mit Mehraufwendungen in Höhe von rd. 12 Mio DM ist zu rechnen.
- Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 wurde die Beitragspflicht der Rehabilitanden gem. § 186 AFG ausgeweitet. Hieraus werden sich voraussichtlich Mehraufwendungen in Höhe von rd. 17 Mio DM ergeben.
- Der Wegfall der zur Rentenversicherung zu verrechnenden Beiträge für Rehabilitanden gilt für Übergangsgeldbezugszeiten ab 1.1.1984. Soweit noch Übergangsgeldnachzahlungen für Zeiten vor dem 1.1.1984 anfallen, besteht weiterhin die Verpflichtung, RV-Beiträge zu verrechnen. Die Versicherungsträger erwarten hierfür Mehraufwendungen in Höhe von rd. 26 Mio DM.

- Die Vorbereitung der im Jahr 1986 anstehenden Sozialversicherungswahlen wird Mehrausgaben in Höhe von rd. 3 Mio DM im Jahr 1984 bewirken.
- Im Jahr 1984 erwarten die Träger der ArV Erstattungs- zahlungen der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von rd. 32 Mio DM.
- Die Anfang 1982 in Kraft getretenen verschärften Voraussetzungen und die konjunkturelle wirtschaftliche Abflachung haben bis zum Herbst 1983 zu einem spürbaren Rückgang bei den Anträgen auf Maßnahmen wegen allgemeiner Erkrankungen geführt. Seit Oktober 1983 steigen die Antragszahlen wieder ^{erheblich} diese Tatsache und der Wegfall der einmaligen Auswirkung der Verlängerung des Wiederholungszeitraumes für Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen von zwei auf drei Jahre rechtfertigen einen Ansatz von Mehraufwendungen für 1984 wegen einer zu erwartenden Steigerung in der Zahl der abgeschlossenen Maßnahmen in Höhe von rd. 450 Mio DM.

Die Zusammenfassung der o.a. Beträge führt zu folgendem
endgültigen Gesamtbetrag für das Jahr 1984: in Mio DM

Grundbetrag

3952

Mehraufwand

- Vereinbarung '80	+	3
- Ersatzansprüche gem. § 1241 d Abs. 3 RVO	+	12
- SV-Beiträge aufgrund § 186 AFG i.d.F. des Haushaltsbegleitgesetzes	+	17
- zu verrechnende RV-Beiträge für Über- gangsgeldbezugszeiten vor 1984	+	26
- Vorbereitung der SV-Wahlen 1986	+	3
Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit gem. Artikel 3 § 1 Abs. 3 des 20. RAG	-	32
Mehraufwand wegen steigender Zahl abge- schlossener Heilbehandlungen wegen allge- meiner Erkrankungen	+	<u>450</u>
Endgültiger Gesamtbetrag für 1984		<u><u>4431</u></u>

2. Vorläufiger Gesamtbetrag für das Jahr 1985:

Der fortzuschreibende Betrag aus dem Vorjahr errechnet sich wie folgt:

	<u>in Mio DM</u>
Endgültiger Gesamtbetrag 1984	4431
<u>abzüglich</u>	
Mehraufwand	
- Vereinbarung '80	3
- Ersatzansprüche gem. § 1241 d Abs. 3 RVO	12
- zu verrechnende RV-Beiträge für Übergangsgeldbezugszeiten vor 1984	26
<u>zuzüglich</u>	
Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit gem. Artikel 3 § 1 Abs. 3 des 20. RAG	32
	<u>4422</u>
	<u><u>4422</u></u>

Die Zunahme des Bruttoarbeitsentgelts wird zur Zeit mit 4,6 v.H. für 1985 angenommen.

Somit ergibt sich der vorläufige Gesamtbetrag für das Jahr 1985 von

$$4422 \text{ Mio DM} \times 1,046 = 4626 \text{ Mio DM.}$$

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 enthält die Festsetzung der Gesamtbeträge für 1984 und 1985. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Begründung.

Zu § 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wurden wie bisher errechnet.

Zu § 3

Die Regelung des § 3 wurde aus der 15. Bemessungsverordnung übernommen und stellt sicher, daß ein Versicherungsträger, der mit dem ihm zustehenden Anteil nicht auskommt, obwohl andere Träger ihre Anteile nicht ausschöpfen, seine Mehraufwendungen mit den Anteilen anderer Versicherungsträger ausgleichen kann.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung ist wegen der Übereinstimmung mit dem Haushaltsjahr erforderlich.

13.07.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Sechzehnten Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen
für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306
der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und
Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(16. Bemessungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.